



Jugendordnung

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze
2. Organisation der DBKV-Jugend
3. Jugendtag
4. Jugendvorstand
5. Vertretung
6. Gültigkeit
7. Inkrafttreten

1.Grundsätze

Wenn im Text die männliche Sprachform verwendet wird, so gilt dieses auch unabhängig davon für alle weiblichen Personen

- 1.1. Die DBKV-Jugend nimmt die Aufgaben der sportlichen Jugendarbeit im Bereich des DBKV wahr. Sie ist Teil der DKB-Jugend um insbesondere die Kinder- und Jugendarbeit im Sport in ihrer ganzen Vielfalt hinsichtlich ihrer kulturellen, gesellschaftlichen sowie politischen Bedeutung weiter zu entwickeln. Sie sieht im gemeinnützig organisierten Sport eine besondere Möglichkeit, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen sowie soziale Teilhabe und zivilgesellschaftliches Engagements junger Menschen zu ermöglichen.
- 1.2. Der Bohlejugend gehören die Jugendlichen und die von der Jugend gewählten Mitarbeiter der sportlichen Jugendarbeit der Bahnart Bohle an.
- 1.3. Die Jugend im DBKV ist zur Kooperation mit den satzungsgemäßen Organen und Ausschüssen des DBKV verpflichtet. Sie erkennt die von den DKB-Organen beschlossenen Satzungen und Ordnungen an.
- 1.4. Zu den Aufgaben der Bohlejugend gehört, die vorurteilsfreie Begegnung von jungen Menschen im Sport, insbesondere unterschiedlicher Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und von jungen Menschen mit Behinderung zu fördern. Die DBKV-Jugend wendet sich explizit gegen Rassismus und Diskriminierung, insbesondere gegen antidemokratische, antiziganistische und antisemitische Tendenzen.
- 1.5. Die DBKV-Jugend führt jugendsportliche Veranstaltungen auf der Ebene des DBKV durch. Sie fördert durch Wettkämpfe mit ausländischen Jugendgruppen die Bereitschaft zur internationalen Verständigung.
- 1.6. Die DBKV-Jugend ist parteipolitisch neutral. Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihrer präventiven Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist
- 1.7. Die DBKV-Jugend führt und verwaltet sich in der sportlichen Jugendarbeit selbstständig und eigenverantwortlich im Rahmen der von den Organen des DBKV erlassenen Ordnung und bereitgestellten finanziellen Mitteln.

2. Organisation der DBKV-Jugend

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben werden in der DBKV-Jugend Organe gebildet.

Es sind

- DBKV-Jugendtag und
- Jugendvorstand

3. DBKV-Jugendtag

- 3.1. Der DBKV-Jugendtag ist das oberste Organ der DBKV-Jugend und besteht aus dem Jugendvorstand, den Landesjugend-, bzw. Landesjugendfachwarten oder den Delegierten der angeschlossenen Landesfachverbände.
- 3.2. Die Aufgaben des DBKV-Jugendtages sind insbesondere
 - Entgegennahme der Berichte der Delegierten und Aussprache darüber
 - Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der sportlichen Jugendarbeit
 - Wahl des Jugendvorstandes
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge und
 - Beratung des Haushaltsvoranschläge
 - Jugendförderung
- 3.3. Der ordentliche DBKV-Jugendtag tritt einmal jährlich zusammen. Er wird vom DBKV Jugendwart einberufen und geleitet. Die Einladung muss den Mitgliedern des DBKV-Jugendtages spätestens 6 Wochen vor dem Tagungsbeginn zugestellt werden. Anträge sind schriftlich bis spätestens 4 Wochen vor dem Tagungsbeginn dem DBKV-Jugendwart zuzusenden. Die Tagesordnung, die Anträge und die Berichte der Delegierten des DBKV-Jugendtages sind den Mitgliedern bis spätestens 2 Wochen vor dem Tagungsbeginn zuzusenden.
- 3.4. Auf Antrag von mindestens 4 Landesverbänden oder der Gesamtheit des Jugendvorstandes ist ein außerordentlicher DBKV-Jugendtag einzuberufen.
- 3.5. Jeder Landesfachverband hat im DBKV-Jugendtag für je angefangenen 1000 jugendliche Mitglieder eine Stimme. Die Mitgliederzahlen richten sich nach der letzten von der Geschäftsstelle des DBKV bekanntgegebenen Mitgliederstärke.
Die Mitglieder des Jugendvorstandes haben je eine nicht übertragbare Stimme.
Mitglieder mit Mehrfachfunktionen haben nur ein Stimmrecht.

- 3.6. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stehen bei Wahlen mehrere Kandidaten zur Verfügung, ist der gewählt, der im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit sind Stichwahlen bis zu einer Entscheidung durchzuführen.
- 3.7. Auf Antrag müssen Wahlen und Abstimmungen geheim durchgeführt werden. Stehen bei Wahlen mehrere Kandidaten zur Verfügung, ist geheim zu wählen.
- 3.8. Bei Bedarf können schriftliche Abstimmungen durchgeführt werden, ohne dass der Jugendtag zusammentreten muss. Über das Ergebnis einer solchen Abstimmung ist der gesamte DBKV-Jugendtag ausführlich und unverzüglich zu unterrichten.
- 3.9. Abwesende können gewählt werden, wenn die Bereitschaft zur Annahme einer Wahl vorliegt.
- 3.10. Der DBKV-Jugendtag wählt den Jugendvorstand. Amtszeit und Bestätigung des DBKV-Jugendwarts durch die Mitgliederversammlung richten sich nach der Satzung des DBKV. Die Amtszeit des DBKV-Jugendwartes beginnt mit der Bestätigung auf der Mitgliederversammlung. Die des restlichen Jugendvorstandes mit der Wahl auf dem DBKV-Jugendtag.

Wird die Wahl des DBKV-Jugendwarts nicht bestätigt, so führt der 2. DBKV-Jugendwart eine Neuwahl durch. Das Ergebnis der Neuwahl gilt als Bestätigung.

4. DBKV-Jugendvorstand

- 4.1. Der DBKV-Jugendvorstand besteht aus
 - dem DBKV-Jugendwart
 - dem 2. DBKV-Jugendwart
 - dem Beisitzer
 - dem Jugendpressewart
- 4.2. Der Jugendvorstand ist berechtigt, weitere Mitarbeiter für bestimmte zeitlich begrenzte Aufgaben einzusetzen.
- 4.3. Scheidet ein Mitglied des Jugendvorstandes im Laufe der Amtsperiode aus, so setzt der Jugendvorstand ein Ersatzmitglied kommissarisch ein. Der DBKV Jugendtag und der Vorstand des DBKV sind hiervon unverzüglich zu unterrichten.

4.4. Die Aufgaben des Jugendvorstandes sind

- Ausführung der vom DBKV-Jugendtag beschlossenen grundsätzlichen Angelegenheiten der sportlichen Jugendarbeit
- Planung und Durchführung von Jugend-Sportveranstaltungen im Rahmen der für die Jugend gültigen Sportordnung
- Aufstellung des Haushaltsanschlages der DBKV-Jugend
- Nachweis der Ausgaben und Abrechnung mit dem Rechnungsführer des DBKV
- Presseberichterstattung in Zusammenarbeit mit dem Pressewart des DBKV und dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit.

4.5. Die Sitzungen des Jugendvorstands finden mindestens einmal im Jahr auf Veranlassung des DBKV-Jugendwartes statt.

5. Vertretung

Die DBKV-Jugend wird durch den DBKV-Jugendwart vertreten. Der DBKV-Jugendwart oder sein Vertreter sind Mitglied des Vorstands und des Sportausschusses des DBKV.

Der DBKV-Jugendwart, im Verhinderungsfall der 2. DBKV-Jugendwart, ist Mitglied in Jugendgremien des DKB. Er vertritt die Interessen seiner Jugend auf Bundesebene soweit es sich um Angelegenheiten der sportlichen Jugendarbeit und Fragen des Jugendhaushaltes handelt.

6. Gültigkeit

Die Jugendordnung hat Gültigkeit für den Bereich des DBKV. Sie kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der DBKV-Mitgliederversammlung beschlossen bzw. geändert werden.

7. Inkrafttreten

Die Jugendordnung des DBKV tritt nach Beschlussfassung in der DBKV-Mitgliederversammlung am 28. Februar 2015 in Wolfsburg mit sofortiger Wirkung in Kraft.